

Selbstverpflichtung des Ehren- und Hauptamtes der StBK Hessen



Impressum

Verantwortlich für diese Broschüre zeichnet sich die
Steuerberaterkammer Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Bleichstraße 1, 60313 Frankfurt am Main
Postanschrift:
Postfach 10 31 52; 60101 Frankfurt am Main
Telefon 069 153002-0, Telefax 069 153002-60
E-Mail: geschaeftsstelle@stbk-hessen.de
www.stbk-hessen.de

Vertretungsberechtigter:

Präsident Lothar Herrmann, Steuerberater
Steuerberaterkammer Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Bleichstraße 1, 60313 Frankfurt am Main
Telefon 069 153002-0 / Telefax 069 153002-60
E-Mail: geschaeftsstelle@stbk-hessen.de

Aufsichtsbehörde:

Hessisches Ministerium der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden
Telefon: 0611/32-0 / E-Mail: info@hmdf.hessen.de

Bildnachweise:

Umschlag istock: zerbor,
Seite 1 istock: MicroStockHub,
Seite 3 istock: peopleimages,
Seite 5 istock: AntonioGuillem,
Seite 7 istock: globalstock

Stand März 2019



Selbstverpflichtung des Ehren- und Hauptamtes der StBK Hessen

1. Leitbild der StBK Hessen

Wir, die Steuerberaterkammer Hessen, sind die berufliche Selbstverwaltung für alle in Hessen niedergelassenen Steuerberater/innen. In dieser Eigenschaft vertreten wir die Interessen unserer Mitglieder. Für uns stehen dabei die allgemeine Förderung des steuerberatenden Berufes, die Berufsaufsicht sowie Serviceorientierung und das Gemeinwohl im Vordergrund, § 76 StBerG.

Die gesetzlichen Aufgaben und Ziele und die hieraus vom Kammervorstand erarbeiteten Zielvorgaben geben den Rahmen vor, aus dem heraus wir handeln und Entscheidungen treffen. Wir verstehen uns als fachkundigen Gesprächspartner für unsere Mitglieder, deren Belangen wir uns mit Kompetenz, Freundlichkeit und Aufgeschlossenheit annehmen.

2. Ziel dieser Selbstverpflichtung

Die in dieser Ausarbeitung niedergelegten Grundsätze und Verhaltensregeln zeigen auf, in welcher Weise und nach welchen Kriterien die StBK Hessen die ihr als Selbstverwaltungsorgan des steuerberatenden Berufs in Hessen übertragenen gesetzlichen Aufgaben wahrnimmt. Mit diesem Regelwerk wird außerdem eine Selbstverpflichtung aufgestellt, die alle ehrenamtlich und hauptberuflich für die StBK Hessen Handelnden bindet.

Ehrenamtliches Engagement steht nicht nur für die Integration hoher Sachkompetenz bei der Wahrnehmung von Kammeraufgaben, sondern insbesondere für das freiwillige und unentgeltliche Bürgerengagement. Dies bedeutet, dass ein von der StBK Hessen gewährter Aufwen-

dungersatz für eine ehrenamtliche Tätigkeit kein Ausgleich für entgangene eigene Verdienstmöglichkeiten sein kann.

Ein integriertes und regelkonformes Handeln ist selbstverständliche Grundlage unserer Tätigkeit. Dies ist durch gesetzliche Vorgaben und durch die Satzung der StBK Hessen näher bestimmt. Die nach innen und außen gelebte Selbstverpflichtung unterstützt die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, wirtschaftlicher und wertekonformer Grundsätze durch alle für oder im Auftrag der StBK Hessen Tätigen. Sie hält wirtschaftlichen Schaden von der StBK Hessen und damit von ihren Mitgliedern fern und ist somit geeignet, das Vertrauen in die Institution zu erhöhen.

Die Selbstverpflichtung ist ein sichtbares Zeichen, dass die Regeln gelebt werden. Sie etabliert für alle Handelnden einen sicheren Rahmen und unterstützt ein offenes und aktives Miteinander. Dem Vorstand und der Geschäftsführung der StBK Hessen helfen die in der Richtlinie festgeschriebenen Regeln und Prozesse, die Kammertätigkeit langfristig stabil und solide

3. Wertesystem

(1) Integrität, Vertrauen und Zusammenarbeit

Das in dieser Selbstverpflichtung niedergelegte Wertesystem entspricht der persönlichen Überzeugung des Vorstandes und der Geschäftsführung der StBK Hessen und soll den Geist und die Kultur der Organisation widerspiegeln. Dies kann nur gelingen, wenn die Inhalte dieser Leitlinie eingehalten, vermittelt und überwacht werden. Sie müssen sich im Handeln der Entscheidungsträger und Mitarbeiter/innen niederschlagen, um eine grundsätzliche Übereinstimmung zwischen den wertekonformen Grundsätzen und der Geschäftspraxis zu erzielen. Grundlagen für diese Form der Zusammenarbeit sind unter anderem Unbestechlichkeit, Ehrlichkeit, Transparenz und Verantwortlichkeit für eigenes Handeln.

Der Umgang mit Mitgliedern, Geschäftspartnern und Mitarbeitern/innen wird getragen von Respekt, Wertschätzung und wirtschaftlicher Vernunft. Darüber hinaus bestärken eine klare Kommunikation und ein verantwortungsbewusstes Handeln ein gutes Arbeitsklima, dessen Erhalt ausdrücklich gefördert wird. Das Arbeitsumfeld soll frei sein von Vorurteilen und Diskriminierung. Ehrenamtlich Tätige, Geschäftsführung und Mitarbeiter/innen achten die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen unabhängig von Geschlecht, Behinderung, Alter, Religion

auszurichten. Für die Mitarbeiter/innen der Kammergeschäftsstelle ist die Selbstverpflichtung eine wertvolle Orientierung im Tagesgeschäft und verankert zugleich die Kultur der Eigenverantwortung. Den externen Partnern der StBK Hessen gibt sie klare Anhaltspunkte für die Zusammenarbeit.

oder Weltanschauung, Nationalität und ethnischer Herkunft sowie sexueller Orientierung.

Die Grundwerte beruhen auf der Überzeugung, dass grundsätzlich alle Beteiligten und Adressaten dieses Leitfadens ehrlich sind im Umgang mit sich und ihrem Geschäftsumfeld und in Ausübung ihrer ehren- oder hauptamtlichen Tätigkeit stets die Interessen der StBK Hessen vertreten und dieser keinen Schaden zufügen wollen. Zu dieser Grundannahme gehört es auch, dass persönliche Vorteile oder Interessen zurückzustellen sind.

(2) Mitgliederorientierung

Auftrag und übergeordnetes Ziel der StBK Hessen als berufsständische Organisation ist die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben für die Mitglieder. Deswegen ist die gesamte Tätigkeit der StBK Hessen auf die Wahrung der Interessen des gesamten Berufsstandes auszurichten. Dies erfordert ein verantwortungsbewusstes, wirtschaftlich orientiertes Handeln im Sinne des Berufsstandes. Die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben beruht auf dem Grundsatz der Gleichbehandlung und der Einheitlichkeit unseres Handelns. Dies bedeutet, dass vergleichbare Sachverhalte nach gleichen Maßstäben zu beurteilen sind. Entscheidungen sind anhand objektiver Kriterien ohne Ansehen der Person zu treffen.



4. Haushaltsführung

Die StBK Hessen ist Treuhänderin der Mittel ihrer Mitglieder. Der Umgang erfolgt unter strikter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, der Angemessenheit und der Sparsamkeit.

Die Haushaltsmittel werden ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verwendet und kommen somit allen Kammermitgliedern zugute. Eine Vermögensbildung wird nicht angestrebt. Etwaige Überschüsse der Kammer werden in der Weise angelegt, dass Wertverluste nach vorausschauender kaufmännischer Beurteilung ausgeschlossen sind; sie werden zeitnah für

die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verwendet.

Die Vergabe von Aufträgen durch die StBK Hessen erfolgt unter Beachtung ihrer besonderen Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts und den hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen. Bei der Vergabe von Aufträgen darf keine Bevorzugung von Ehrenamtsträgern, Mitarbeitern/innen oder Angehörigen erfolgen.

Entsprechend den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung ist die StBK Hessen beim Abschluss von Verträgen an die geltenden Vergabevorschriften gebunden.

5. Sachliche und funktionale Regelungsbereiche

(1) Vorbemerkung zum Tatbestand der Korruption

Korruption lässt sich definieren als Missbrauch einer Vertrauensstellung zum persönlichen Nutzen. Im deutschen Strafrecht versteht man unter den klassischen Korruptionsstraftaten die sog. Amtsdelikte der Vorteilsnahme und Vorteilsgewährung (§§ 331, 333 StGB), sowie der Bestechlichkeit und Bestechung (§§ 332, 334 StGB), die sich komplementär gegenüber stehen. Vorteilsnahme und -gewährung gründen auf Vorteilen für eine rechtmäßige Dienstaussübung, während

Bestechlichkeit und Bestechung auf Vorteilen für rechtswidrige Diensthandlungen beruhen. Das „Anstreben“ eines persönlichen Vorteils bzw. eines Vorteils für einen Dritten ist bereits ausreichend, um den Tatbestand der Korruption zu erfüllen. Geschütztes Rechtsgut ist die Lauterkeit des öffentlichen Dienstes und das hierin gesetzte Vertrauen der Allgemeinheit. Die Rechtsprechung macht bei der Beurteilung der Amtsträgerschaft keinen Unterschied, ob die Tätigkeit haupt- oder ehrenamtlich durchgeführt wird (z.B. BGH v. 09.07.2009, Az. S StR 263/08).

(2) Leitgedanke und Zielsetzung

Eine uneigennützig, unparteiliche und auf keinen persönlichen Vorteil bedachte Führung der Geschäfte der StBK Hessen ist wesentliche Grundlage der ordnungsgemäßen Verwaltung. Ausgehend von der Grundannahme, dass die Adressaten dieser Richtlinie ein untadeliges Verhalten pflegen, soll diese Selbstverpflichtung verhindern, dass die ehrenamtlich Tätigen sowie die Geschäftsführung und die hauptamtlich tätigen Mitarbeiter/innen durch die Inanspruchnahme von Vergünstigungen in der Objektivität und Integrität ihrer Aufgabenerfüllung beeinträchtigt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass das Vertrauen in die Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit der StBK Hessen nicht gefährdet wird und die Adressaten dieser Selbstverpflichtung ihren satzungsgemäßen Aufgaben ungeachtet persönlicher Interessen nachkommen. Bereits der Anschein der Käuflichkeit muss vermieden werden. Transparenz ist am besten geeignet, einem Korruptionsverdacht entgegenzuwirken. Sie erfordert einen offenen und dokumentierten Umgang mit Vergünstigungen jeder Art. Vergünstigungen sind jegliche materielle und immaterielle Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht und welche die wirtschaftliche, rechtliche oder persönliche Lage eines Adressaten dieser Selbstverpflichtung verbessern.

(3) Teilnahme an Veranstaltungen und Einladungen

Die Adressaten dieser Selbstverpflichtung können Einladungen zu beruflichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen annehmen. Im Einzelfall sind sie hierzu aufgrund ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sogar verpflichtet. Einladungen, die aus Sicht Dritter Interessenkonflikte in sich bergen können, bedürfen der Einwilligung des Vorstands. Übernimmt ein Veranstalter oder Dritter ganz oder zu nicht unwesentlichen Teilen Reise- und/oder Übernachtungskosten, ist dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und die Einwilligung resp. Genehmigung zu dokumentieren. Aufwendungen für einen begleitenden Ehe- oder Lebenspartner sind selbst zu tragen.

Die Erstattung von Reisekosten und Auslagen sowie Aufwandsentschädigungen im Zusam-

menhang mit Veranstaltungen setzen nach den Reisekostenrichtlinien der StBK Hessen voraus, dass es sich um eine „tätigkeitsbedingte Abwesenheit“ handelt. Diese muss darüber hinaus im Dienste der StBK Hessen sein. Dies bedeutet zunächst, dass die Wahrnehmung eines Termins im Interesse der Kammer, d.h. zur Erfüllung der gesetzlichen Kammeraufgaben (§ 76 StBerG) notwendig und erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn Kammeraufgaben wahrgenommen werden (z.B. Vorstandssitzungen, Sitzungen der Vorstandsabteilungen). Entsprechendes gilt auch für die Teilnahme an Bundeskammerversammlungen und der Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer.

Die Teilnahme an Abendveranstaltungen, z. B. anlässlich des Deutschen Steuerberaterkongresses oder des Deutschen Steuerberatertages, erfolgt ebenfalls in Wahrnehmung der Aufgabe, die Belange des steuerberatenden Berufs zu wahren und zu vertreten. Dies bedeutet zum einen, dass die Teilnahme an diesen Veranstaltungen obligatorisch ist und zum anderen, dass anfallende Kosten für Begleitpersonen nicht übernommen werden. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Aufgabe, die StBK Hessen und die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, eine aktive Teilnahme auch bei Begrüßungsabenden und gesellschaftlichen Veranstaltungen erfordert. Insoweit ist eine „tätigkeitsbedingte Abwesenheit“ i. S. der Reisekostenrichtlinien zu bejahen.

Grundsätzlich soll im Rahmen einer Vorstandssitzung frühzeitig erörtert und beschlossen werden, ob und wer von den Vorstandsmitgliedern an Veranstaltungen zur Wahrung von Kammeraufgaben teilnimmt. In Ausnahmefällen entscheidet der Präsident. Eine Erstattung von Reisekosten kann nur in Betracht kommen, wenn zuvor ein Auftrag zur Teilnahme vom Vorstand oder dem Präsidenten erteilt wurde.

Dient der Besuch einer Veranstaltung, z. B. eines Seminars, ausschließlich eigenen Zwecken, scheidet eine Aufwandsentschädigung aus. Dies gilt auch für die Betreuung von Ausbildungsmessen, wenn diese der konkreten Suche von Auszubildenden oder der Bewerbung der eigenen Kanzlei dient.



Bewirtungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder aus Anlass oder bei Gelegenheit von Tätigkeiten im Dienste der Kammer sind nicht zu beanstanden, wenn sie üblich und angemessen sind, oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des gesellschaftlich Üblichen und der Höflichkeit haben.

(4) Geschenke

Die Annahme von Höflichkeits- oder Gelegenheitsgeschenken ist zulässig, soweit es sich nach allgemeiner Auffassung um im geschäftlichen Verkehr übliche Aufmerksamkeiten handelt. Zu-

lässig ist im Rahmen der Geschäftsgepflogenheiten ebenfalls der Empfang von Gastgeschenken für die StBK Hessen als Institution.

Bei besonderen Gelegenheiten überreichte Geschenke an Geschäftspartner sind danach auszuwählen, dass jeder Anschein von Unredlichkeit vermieden wird. Geschenke im Wert von über 35,- EUR sind den Compliance-Beauftragten auszuhändigen. Die Annahme oder Hingabe von Geldgeschenken und nicht marktüblichen Rabatten ist unabhängig von ihrer Höhe stets untersagt.

6. Verschwiegenheitspflicht und Datensicherheit

Die StBK Hessen verlangt von ihren ehrenamtlich Tätigen den Mitgliedern der Geschäftsführung, den Mitarbeitern/innen und den externen Beratern und Dienstleistern schriftlich die Einhaltung der Verpflichtungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit sowie zur Wahrung der Verschwiegenheit.

Vertraulichkeit ist ferner zu üben hinsichtlich interner Informationen wie Gremienprotokolle, Berichterstattungen externer Berater, internes

Berichtswesen und Personalangelegenheiten. Sorgfältig zu beachten sind auch etwaige Geheimhaltungsabreden. Die Verpflichtung Verschwiegenheit zu wahren gilt nach Beendigung der haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit unverändert fort.

Der Datensicherheit kommt eine besondere Bedeutung zu. Ein intern bestellter Datenschutzbeauftragter sorgt für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen.

7. Versicherungsschutz

Um die für die StBK Hessen ehrenamtlich Tätigen, die hauptamtlichen Geschäftsführer sowie die Mitarbeiter/innen und sich selbst vor möglichen Schäden zu schützen, verfügt die StBK Hessen über einen umfassenden Versicherungsschutz.

8. Kontrollmechanismen

Die Umsetzung und Beachtung dieser Selbstverpflichtung erfordern, dass alle Adressaten über Inhalt und Bedeutung der hier niedergelegten Grundsätze samt ihrer Verbindlichkeit informiert werden. Bei der Neuwahl oder Bestellung ehrenamtlich Tätiger, der Einstellung neuer Mitarbeiter/innen und der Auswahl externer Dienstleister ist sicherzustellen, dass diese frühzeitig über die Selbstverpflichtung unterrichtet werden, um ein gemeinsames Verständnis der Ziele und Anforderungen zu erlangen.

(1) Internes Kontrollsystem

Durch ein internes Kontrollsystem sorgt die StBK Hessen für ordnungsgemäße interne Abläufe. Der Beachtung des Vier-Augen-Prinzips bei allen Zahlungsverfahren kommt dabei entscheidende Bedeutung zu. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung werden eingehalten. Eine jährliche Überprüfung erfolgt durch die ehrenamtlichen Rechnungsprüfer.

9. Leitlinien der Führung

Wir sind als Vorstandsmitglieder der StBK Hessen Führungskräfte und tragen durch unsere eigene Fachkompetenz und unsere Führungsleistungen zum Erfolg der StBK Hessen bei. Damit auch die Mitarbeiter/innen der Kammergeschäftsstelle beste Leistungen erbringen können, ist ein verlässliches und abgestimmtes Führungsverhalten unerlässlich.

(1) Führung ist Kommunikation

Wir Führungskräfte legen Strategien und Ziele der StBK Hessen fest und sorgen für die Umset-

Neben der Versicherung aller ehrenamtlich Tätigen bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft unterhält die StBK Hessen eine Berufshaftpflichtversicherung und eine Directors-and-Officers-Versicherung (D&O-Versicherung).

(2) Meldepflicht bei Verstößen

Festgestellte Verstöße gegen die in dieser Selbstverpflichtung festgelegten Grundsätze sind meldepflichtig. Bewusstes Fehlverhalten und nachhaltige Verletzungen werden nicht hingenommen und konsequent sanktioniert. Die Meldepflicht trifft denjenigen, der den Verstoß begangen hat, ebenso alle diejenigen, die von dem Verstoß Kenntnis erlangen. Hierzu ist vom Vorstand jeweils ein Compliance-Beauftragter aus Vorstand und Geschäftsführung der StBK Hessen zu benennen.

(3) Kontinuierliche Weiterentwicklung der Selbstverpflichtung

Die Einhaltung der Selbstverpflichtung ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Geschäftsführung, die jeweils einen verantwortlichen Beauftragten benennen. Diese sind gemeinsam verantwortlich für die regelmäßige Überprüfung dieser Selbstverpflichtung anhand interner und externer Entwicklungen. Notwendige Anpassungen sind vorzunehmen und dem Vorstand zu berichten.

zung. Wir sind uns unserer besonderen Funktion als Vorbild und als unmittelbare Repräsentanten der StBK Hessen bewusst. Wir informieren unsere Mitarbeiter/innen kontinuierlich über relevante Entwicklungen und zeigen Veränderungen auf. Wir erwarten im Gegenzug, dass die Mitarbeiter/innen aus eigenem Antrieb Informationen aktiv einholen. Wir schaffen ein Umfeld, in dem eine offene und ehrliche Kommunikation möglich ist und fördern konstruktive Meinungsbildung und Meinungsäußerung. Wir fordern Verantwortungsbewusstsein der Mitarbeiter/



innen im Umgang mit den erhaltenen Informationen und gehen selbst verantwortungsbewusst mit den uns gegebenen Informationen um. Wir Führungskräfte machen Entscheidungen transparent und nachvollziehbar. Bei sämtlichen Informationen gilt: Intern vor extern und Betroffene zuerst. Für persönliche Themen gilt: Mündlich vor schriftlich.

(2) Führung ist Mitarbeiterentwicklung

Wir Führungskräfte fördern unsere Mitarbeiter/innen und ermöglichen ihnen gezielte Weiterbildung. Wir wollen sie zur Prozessoptimierung und Innovation innerhalb ihres Aufgabengebiets sowie zur Entfaltung ihrer eigenen Fähigkeiten ermutigen. Wir delegieren Aufgaben unter Berücksichtigung der Stärken und Neigungen unserer Mitarbeiter/innen. Wir schaffen Rahmenbedingungen für Eigeninitiative und herausragende Leistungen sowie ausreichende Handlungs- und Entscheidungsspielräume. Wir fordern von unseren Mitarbeitern/innen die Übernahme persönlicher Verantwortung für ihre Handlungen und Arbeitsergebnisse sowie für die Erfüllung der vereinbarten Ziele. Wir überwachen die Arbeitsergebnisse unserer Mitarbeiter/innen. Wir erkennen gute Leistungen an und üben konstruktive Kritik bei unzurei-

chenden Leistungen. Wir motivieren unsere Mitarbeiter/innen aus Fehlern zu lernen und Lösungen zu entwickeln.

(3) Wir führen Teams

Wir fördern Teamarbeit, weil wir überzeugt sind, gemeinsam bessere Leistungen zu erbringen. Wir geben Kreativität und Initiative Raum, um in Verbindung von Bewährtem und Neuem zur Optimierung von Arbeitsumfeld und Arbeitsergebnissen beizutragen. Wir begegnen unseren Mitarbeitern/innen mit Respekt und persönlicher Wertschätzung. Unser Handeln ist gerecht und konsequent. Wir schaffen klare Kompetenzen. Mit unserem Führungsverhalten wollen wir eine effektive und effiziente Zusammenarbeit erreichen. Wir unterstützen unsere Mitarbeiter/innen bei der Lösung von Konflikten.

Die übergeordneten Ziele der StBK Hessen stellen wir vor die Interessen des Einzelnen. Wir richten die Tätigkeiten der Mitarbeiter/innen auf die Ziele und das jeweilige Aufgabengebiet aus, vereinheitlichen und koordinieren Arbeitsabläufe, schaffen Vertretungsregelungen und stimmen eine vorausschauende Personalplanung ab.

10. Leitlinien der Zusammenarbeit für die Mitarbeiter/innen

Für die Mitarbeiter/innen ist es Anspruch und Ansporn, gemeinsam und unter vollem Einsatz sowohl im Team als auch einzeln mit Leistung zu überzeugen. Die Mitarbeiter/innen leisten einen wesentlichen Beitrag zum Erfolg der StBK Hessen. Die Mitarbeiter/innen haben sich daher zu folgenden Leitlinien der Zusammenarbeit verpflichtet:

- Jeder Einzelne trägt zum Gelingen der Aufgabenwahrnehmung der Kammer bei.
- Unsere Zusammenarbeit ist geprägt von Vertrauen, Höflichkeit, Respekt und Zuverlässigkeit.
- In unseren Arbeitsbereichen tragen wir Verantwortung und treffen kompetente Entscheidungen.

Über uns

StBK Hessen – Vertretung und Unterstützung für rund 8.500 qualifizierte und leistungsstarke Steuerberater

Unsere Mitglieder sind Hessens rund 8.500 niedergelassene Steuerberaterinnen und Steuerberater, die ihren Beruf unabhängig, zuverlässig und vorausschauend ausüben. Durch die gesetzlich geschützte Verschwiegenheit, die staatlich geprüfte Kompetenz und die langjährige detaillierte Kenntnis der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse ihrer Mandanten haben sie eine besondere Vertrauensstellung. Darauf basierend beraten und vertreten sie partnerschaftlich in allen steuerlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.

- Wir stehen Innovationen aufgeschlossen gegenüber und regen diese selber an.
- Gemeinsam sind wir stärker: Wir achten und respektieren einander.
- Wir gewähren uns gegenseitige Unterstützung und helfen unseren Kollegen.
- Wir schaffen Transparenz und wollen gemeinsam aus unseren Fehlern lernen.
- Grundlage für eine mitgliederorientierte und erfolgreiche Zusammenarbeit ist für uns ein auf Vertrauen und Offenheit beruhender Informationsaustausch: Wir informieren uns gegenseitig und teilen unser Wissen.

Wir, die StBK Hessen,

- fördern den steuerberatenden Beruf und vertreten die Interessen unserer Mitglieder.
- sichern die Qualität in der Aus- und Fortbildung und setzen Standards.
- sind Dienstleister unserer Mitglieder und fördern aktiv Innovation und Wissenstransfer.
- nehmen hoheitliche Aufgaben wahr und sind sachverständiger Berater des Staates.
- integrieren ein starkes Ehrenamt mit hoher Fachkompetenz und entlasten somit den Staat.
- führen die Berufsaufsicht und leisten damit einen Beitrag zu einem wirksamen Verbraucherschutz.

Weitere Infos unter www.stbk-hessen.de.

